



LIECHTENSTEINER JÄGERSCHAFT

Mitteilung betreffend die Zollkontrolle von Jagdtrophäen aus dem Ausland

Sehr geehrter Herr Fasel,

In der noch bis Mai geltenden Version der Artenschutzkontrollverordnung wurden sämtliche Hörner, Geweihe und Schnäbel als kontrollpflichtig aufgeführt. Diese Position wird nun durch den Zusatz „geschützter Arten“ ergänzt. Für uns gelten als geschützte Arten diejenigen die in den CITES-Anhängen aufgeführt oder nach JSG geschützt sind. Entsprechend sind Steinbock oder Auerhahn nach wie vor betroffen, jedoch nicht mehr Arten wie Reh oder Sib. Reh und die europäischen Vertreter des Rothirsch oder auch die Gämse.

Bei den Einfuhren generell, aber insbesondere aus Drittstaaten wie Russland oder der Mongolei bleiben natürlich die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Mainini
Stv. Leiter CITES Schweiz

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Internationales/Artenschutz

Schwarzenburgstrasse 155, CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)58 462 25 41, Telefax +41 (0)58 463 85 22
www.cites.ch / cites@blv.admin.ch